

Benutzungsordnung für das Kulturhaus Synagoge

beschlossen in der Magistratssitzung vom 20.03.2014

öffentlich bekanntgemacht im Chattengau-Kurier am 10.07.2014

§ 1 - Allgemeines

(1) Das städtische Kulturhaus Synagoge kann wie folgt genutzt werden:

a) durch die Stadt Gudensberg, insbesondere für

> Kulturveranstaltungen,

> Ausstellungen,

> für Trauungen des Standesamtes

b) durch die Musikschule Schwalm-Eder-Nord e. V.

> für Unterrichts- und Veranstaltungszwecke

c) durch Glaubensgemeinschaften entsprechend der Regelungen in § 2.

(2) Eine Nutzung, die zum besonderen Charakter und zur Geschichte des Kulturhauses Synagoge passt, kann Vereinen, Verbänden oder anderen Gruppen durch den Magistrat im Einzelfall genehmigt werden.

(3) Eine Nutzung durch Privatpersonen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

§ 2 - Benutzung durch Glaubensgemeinschaften

Der evangelischen und katholischen Gemeinde in Gudensberg, der Freien evangelischen Gemeinde, der Gemeinde Gottes sowie der Liberalen Jüdischen Gemeinde Emet we Schalom und deren Freundeskreis kann das Kulturhaus Synagoge für Veranstaltungen mit religiösem oder kulturellem Charakter überlassen werden. Die Veranstaltungen sind bei dem Magistrat der Stadt Gudensberg rechtzeitig anzumelden, wobei städtische Veranstaltungen im Zweifel Vorrang haben.

§ 3 - Benutzungsentgelt

(1) Die Benutzung der Räume erfolgt unentgeltlich. Bei einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 1 Abs. 2 kann der Magistrat ein Benutzungsentgelt z.B. analog der jeweils gültigen Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser festlegen.

(2) Für standesamtliche Eheschließungen beträgt das Nutzungsentgelt 120 Euro.

(3) Das Nutzungsentgelt wird mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Stadt ist berechtigt, in Einzelfällen entsprechende Vorauszahlungen zu verlangen.

§ 4 - Allgemeine Benutzungsbedingungen

(1) Die Räume und Einrichtungen sowie das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Die Nutzer sind verpflichtet, die während oder infolge der Benutzung beschädigten oder abhanden gekommenen Einrichtungsgegenstände zu ersetzen. Sie haften darüber hinaus für alle Schäden, die durch die Benutzung am Gebäude, an Einrichtungen oder auf dem Grundstück entstehen. Verursachte Schäden sind von den Nutzern unverzüglich nach Entstehen der Stadt zu melden. Je nach Art und Umfang der Veranstaltung kann die Stadt von den Nutzern den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen.

(2) Die Stadt haftet nicht für Gegenstände, die von Nutzern in den Räumen des Kulturhauses Synagoge aufbewahrt werden. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer, diese Gegenstände ggf. selbst zu versichern.

§ 5 - Reinigung

(1) Sofern nicht einzelvertraglich anders geregelt, sind die Räumlichkeiten von den jeweiligen Nutzern gereinigt und aufgeräumt zu verlassen. Alle Verbrauchsquellen sind auszuschalten und die Türen zu verschließen.

(2) Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung werden Reinigungskosten bzw. entstehende Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 6 - Beachtung sonstiger Vorschriften

(1) Eine erteilte Überlassungserlaubnis entbindet den Veranstalter nicht von der Verpflichtung, der Stadtverwaltung Veranstaltungen anzuzeigen bzw. bei ihr notwendige Genehmigungen für Tanzveranstaltungen, Sperrstundenverkürzungen usw. einzuholen. Die Anmeldung bei der GEMA und die anfallende GEMA-Gebühr ist Sache der Veranstalter.

(2) Im Übrigen haben die Veranstalter selbst für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Die Veranstalter sind u. a. dafür verantwortlich, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, z.B. über Jugendschutz, Sperrzeiten und Lärmbekämpfung, eingehalten werden.

§ 7 - Haftung

Die Nutzung des Kulturhauses Synagoge einschl. Zugang erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Nutzer, der Besucher und sonstiger Teilnehmer. Die Stadt haftet nicht für Schäden aller Art, die den Nutzern, Besuchern oder sonstigen Teilnehmern entstehen. Die Stadt haftet nicht, wenn abgelegte Garderobe, abgestellte Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder andere Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Gudensberg in Kraft.

Gudensberg, den 27.06.2014

Der Magistrat der Stadt Gudensberg
gez.
Frank Börner
Bürgermeister

D.S.